



befand Dr. F.\_\_\_\_, dass der Beschwerdeführer vom Eingriff nicht wirklich profitiert habe. Konventionell radiologisch sei eine deutliche Gelenkspaltverschmälerung mit Osteophytenbildung ventral ersichtlich, so dass sicher eine Arthrose im OSG bestehe. In dieser Situation werde empfohlen, die konservativen Massnahmen in Form einer bereits verordneten Schuhanpassung (hoher Stabilschuh mit Pufferabsatz und rückversetzter Abrollhilfe sowie Fussbettung) auszuschöpfen. Bei deutlich zunehmendem Leidensdruck komme nur die Arthrodeese im OSG als weitere operative Option in Betracht, welche indes so weit als möglich hinausgeschoben werden solle. Der Beschwerdeführer könne mit diesem Sprunggelenk nicht mehr als Bauarbeiter tätig sein und sei für mehrheitlich stehende und laufende Tätigkeiten zu 100 % arbeitsunfähig, jedoch bestehe für sitzende Tätigkeiten eine 100%ige Arbeitsfähigkeit. Da nicht davon auszugehen sei, dass sich diese Situation in den nächsten Monaten ändern werde, habe man dem Beschwerdeführer empfohlen, sich bei der Invalidenversicherung anzumelden. Weitere Kontrollen würden in der Klinik C.\_\_\_\_ nur nach Bedarf erfolgen (Urk. 11/68).

3.3. In seinem Bericht betreffend die kreisärztliche Abschlussuntersuchung vom 10. Februar 2009 erklärte Dr. D.\_\_\_\_, fünf Jahre nach dem Unfallereignis vom 24. März 2004 bestehe beim Beschwerdeführer eine Beeinträchtigung am oberen wie auch am unteren, in der Beweglichkeit (um einen Drittel) ebenfalls eingeschränkten Sprunggelenk rechts auf der Grundlage einer posttraumatischen Arthrose. In Anbetracht des klinischen und radiologischen Befundes sei eine Rückkehr des Beschwerdeführers in seine angestammte Tätigkeit als Maurer nicht realistisch, und zwar aller Voraussicht nach auch im Falle eines arthrodetisch versorgten oberen Sprunggelenks. Unter Berücksichtigung der unfallbedingten Einschränkungen sei dem Beschwerdeführer aber in einer wechselbelastenden leichten bis mittelschweren Tätigkeit im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen ein ganzständiger Arbeitseinsatz zumutbar. Dr. D.\_\_\_\_ beurteilte, gegenwärtig sei von einem Dauerzustand auszugehen. Medizinische Massnahmen, die eine namhafte Verbesserung der Situation erwarten liessen, könnten dem Beschwerdeführer nicht angeboten werden, womit die medizinischen Voraussetzungen für den administrativen Fallabschluss gegeben seien. Dr. D.\_\_\_\_ hielt unter Verweis auf Art. 21 UVG dafür, dass pro Jahr drei bis vier Konsultationen beim Hausarzt zur Abgabe von Schmerzmitteln indiziert und dem Beschwerdeführer darüber hinaus orthopädische Schuhe nach Verschleiss und Gebrauch zu ersetzen seien (Urk. 11/74). Alsdann befand Dr. D.\_\_\_\_ in einer separaten Stellungnahme unter Nennung der Verletzungsfolgen (Arthrose des oberen Sprunggelenks rechts, Bewegungseinschränkung im oberen und unteren Sprunggelenk rechts, Narben am oberen Sprunggelenk rechts), dass der Unfall einen dauerhaften und erheblichen Integritätsschaden bewirkt habe, welcher angesichts der röntgenologischen und klinischen Befunde und entsprechend der SUVA-Tabelle 5 betreffend Integritätsentschädigung gemäss UVG, wonach eine Arthrose des oberen Sprunggelenks bei massiger Ausprägung als Integritätsschaden von 5 bis 15 % bewertet werde, mit dem Mittelwert von 10 % zu veranschlagen sei (Urk. 11/73).

3.4. Vom 2. Juni bis 31. August 2009 weilte der Beschwerdeführer auf Veranlassung der IV-Stelle zur beruflichen Abklärung in der BEFAS E.\_\_\_\_. In ihrem Abklärungsbericht vom 24. August 2009 wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer habe sich in über 15 Jahren Tätigkeit auf dem Bau als Maurer beruflich gut qualifiziert und sich mit dem Besuch von mehreren Fachkursen weitergebildet, könne aber auf Grund

der Fussverletzung nicht mehr auf dem Bau arbeiten. Die berufliche Abklärung habe gezeigt, dass ihm unter Berücksichtigung seiner gesundheitlichen Einschränkungen leichtere Montagearbeiten im mittleren Anforderungsbereich in vorwiegend sitzender Position zumutbar seien. Da im Rahmen der beruflichen Abklärungsmassnahme eine Eignung für den Bereich der Elektromontage und -verkabelung festgestellt werden konnte, der Beschwerdeführer eine annähernd 100%ige Leistung erbracht hatte, ihm jedoch die notwendigen Fachkenntnissen für eine entsprechende Tätigkeit fehlten, erachteten es die Ausbildungsverantwortlichen der BEFAS als sinnvoll, ohne vorgängiges Arbeitstraining mit direkt an die Abklärung anschliessenden beruflichen Eingliederungsmassnahmen im Sinne einer zwölfmonatigen Umschulung zum Elektronikverdrahter fortzufahren, wobei der Beschwerdeführer begleitend seine Deutschkenntnisse verbessern wolle. Eine anspruchsvolle berufliche Neuorientierung (beispielsweise im Dienstleistungssektor) sei wegen der mangelnden Sprachkenntnissen nicht möglich (Urk. 20/37).

3.5. Am 20. Oktober 2009 wurde der Beschwerdeführer auf Zuweisung seines Hausarztes Dr. A. (Urk. 11/98) in der Klinik C. klinisch und radiologisch untersucht. Im Bericht vom 22. Oktober 2009 wurde ein im Vergleich zur Voruntersuchung im Wesentlichen unveränderter Befund beschrieben. Entsprechend wurde festgehalten, dass ein an sich stationäres Beschwerdebild bei OSG-Arthrose nach Osteochondrosis dissecans bestehe. Die Restbeweglichkeit sei noch sehr gut. Zur Arbeitsfähigkeit hielten die untersuchenden Fachärzte fest, dass diese ihres Erachtens unverändert bestehe; für physisch beanspruchende Tätigkeiten bestehe weiterhin eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit, während für eine primär sitzende, wechselbelastende Tätigkeit keine Arbeitsunfähigkeit bestehe (Urk. 11/103).

Am 9. Dezember 2009 teilte das Sekretariat der Klinik C. mit, dass der Beschwerdeführer seit der Konsultation vom 20. Oktober 2009 nicht mehr in der Fussprechstunde gewesen sei (Urk. 11/112).

3.6. Am 16. Dezember 2009 kam der kreisärztliche Dienst der Beschwerdegegnerin zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer die Umschulung zum Elektronikverkabler unfallbedingt zumutbar gewesen wäre, seit der Untersuchung vom 10. Februar 2009 (vgl. E. 3.3 hiervor) keine Verschlechterung eingetreten sei und die damalige Beurteilung weiterhin Giltigkeit habe (Urk. 11/113).

#### 4.

4.1. Zunächst ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer sowohl in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer der Y. AG (1994 bis 2006) als auch im Rahmen des vom 1. Juni 2006 bis 30. Juni 2009 dauernden Arbeitsverhältnisses mit der B. AG bei der Beschwerdegegnerin obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen versichert war. Demzufolge kann vorliegend ungeachtet der diesbezüglichen Diskrepanzen in den medizinischen Akten (vgl. insbesondere Urk. 10/7 und 10/12 sowie Urk. 11/37) offen gelassen werden, ob sich der Beschwerdeführer nebst der am 24. März 2004 beim Fussballspielen erlittenen Distorsion im Jahr 2006 ein zusätzliches Trauma des rechten OSG zugezogen hat.

#### 4.2



4.3.1.1 Die Beschwerdegegnerin stützte sich bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auf den Bericht des Dr. D. \_\_\_ betreffend die kreisärztliche Abschlussuntersuchung vom 10. Februar 2009 (vgl. E. 3.3 hiervor), welcher eine beweiskräftige medizinische Entscheidungsgrundlage (vgl. E. 1.4 hiervor) darstellt. Der Bericht ist für die streitigen Belange umfassend, beruht auf allseitigen Untersuchungen, berücksichtigt die geklagten Beschwerden, ist in Kenntnis der relevanten Vorakten abgegeben worden und leuchtet in der Darlegung der medizinischen Situation und Schlussfolgerungen ein. Entsprechend kann für die Entscheidungsfindung darauf abgestellt werden.

4.3.2 Gemäss dem vom Kreisarzt Dr. D. \_\_\_ umschriebenen unfallbedingten Zumutbarkeitsprofil sind dem Beschwerdeführer wechselbelastende, körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeiten im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen mit einem Pensum von 100 % zumutbar (vgl. E. 3.3 hiervor). Diese Einschätzung des beruflichen Leistungsvermögens wird gestützt durch die fachärztliche Beurteilung des Dr. F. \_\_\_, welcher dem Beschwerdeführer in seinen Berichten vom 1. Dezember 2008 (vgl. E. 3.2 hiervor) und 22. Oktober 2009 (vgl. E. 3.5 hiervor) für adaptierte, mithin primär sitzende, wechselbelastende Tätigkeiten ebenfalls eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit bescheinigte. Des Weiteren hat sich im Rahmen der dreimonatigen beruflichen Abklärung in der BEFAS E. \_\_\_ vom 2. Juni bis 31. August 2009 gezeigt (vgl. E. 3.4 hiervor), dass der Beschwerdeführer in der Lage ist, eine solche Verweisungstätigkeit zu verrichten.

Der Einwand des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 5), die Fussbeschwerden hätten sich im September 2009 verschlechtert, findet in den medizinischen Akten keine Stütze. Soweit sich der Beschwerdeführer auf das beschwerdeweise aufgelegte ärztliche Zeugnis seines Hausarztes vom 27. Mai 2010 (Urk. 3/3) beruft, übersieht er, dass sich die von Dr. A. \_\_\_ attestierte 100%ige Arbeitsunfähigkeit ausdrücklich auf den angestammten Beruf im Baugewerbe bezieht, und vermag damit nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Im Gegenteil erhellt aus dem Vermerk des Dr. A. \_\_\_ Fussbelastende Tätigkeiten nicht möglich, stehen über 15 Minuten / Lasten tragen nicht möglich, dass auch er eine leidensangepasste Tätigkeit als zumutbar erachtet. Die Einschätzung des stellvertretenden Kreisarztes vom 16. Dezember 2009, welcher eine seit der kreisärztlichen Abschlussuntersuchung vom 10. Februar 2009 eingetretene Verschlechterung der Fussbeschwerden verneinte (vgl. E. 3.6 hiervor), korreliert schliesslich mit dem Bericht des Dr. F. \_\_\_ vom 22. Oktober 2009 (vgl. E. 3.5 hiervor), worin im Vergleich zur Voruntersuchung vom 25. November 2008 ein stationäres Beschwerdebild und eine unveränderte Arbeitsfähigkeit angegeben werden. Im übrigen sei darauf hingewiesen, dass auch Dr. med. G. \_\_\_, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, Regionaler ärztlicher Dienst (RAD), IV-Stelle, in seiner Stellungnahme vom 2. Juni 2010 (Urk. 20/67 S. 3-4) die Einschätzungen des Kreisarztes und der Klinik C. \_\_\_ als massgebend erachtete.

4.3.3 Nach dem Ausgeführten kann der Auffassung des Beschwerdeführers, er habe die von der IV zugesprochene einjährige Umschulung zum Elektronikverdrahter vom 1. September 2009 bis 31. August 2010 wegen einer Verschlechterung der Fussbeschwerden nicht antreten können, nicht beigeplant werden. So überrascht es denn auch, dass im Rahmen der vom 2. Juni bis 31. August 2009 dauernden beruflichen

Abklärung keine unfallbedingten Abwesenheiten zu verzeichnen waren (vgl. Urk. 20/37 S. 3 unten) und der Beschwerdeführer am 31. August 2009 die Zielvereinbarung zuhanden der IV-Stelle unterzeichnete (Urk. 20/42), jedoch am darauf folgenden Tag - offenbar ohne die IV-Stelle darüber in Kenntnis zu setzen (vgl. Urk. 37/48, Eintrag zum 14. September 2009) - die berufliche Eingliederungsmassnahme nicht antrat.

4.3.4.4. Davon ausgehend, dass dem Beschwerdeführer die einjährige Umschulung zum Elektronikverdrahter wie auch die danach auszubende berufliche Tätigkeit zumutbar und er im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht gehalten gewesen wäre, die Eingliederungsmassnahme aufzunehmen beziehungsweise zu absolvieren, zog die Beschwerdegegnerin bei der Invaliditätsbemessung den Lohn heran, welchen der Beschwerdeführer nach Abschluss der Umschulungsmassnahme verdienen würde. Grundsätzlich ist dies nach dem Gesagten (vgl. insbesondere E. 4.3.3 hiervor) nicht zu beanstanden. Müchte die Beschwerdegegnerin jedoch einen Zustand berücksichtigen, wie er sich erst nach zumutbarer beruflicher Wiedereingliederung präsentierte, so hätte sie, nachdem die IV-Stelle sich hierzu nicht veranlasst sah, den Beschwerdeführer zuvor gemäss Art. 21 Abs. 4 ATSG schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen der Kündigung oder Verweigerung der Leistungen hinweisen müssen (vgl. E. 1.3 hiervor). Da aus den Akten nicht ersichtlich ist, dass ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchgeführt worden wäre, ist die Sache in diesem Punkt an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie ein solches durchführe und hernach über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers neu verführe. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die IV-Stelle nach Erlass der ablehnenden Rentenverfugung vom 10. Dezember 2010 (Urk. 17 [= 20/78]) auf Grund dessen, dass der Beschwerdeführer in seinem Einwand vom 14. September 2010 (Urk. 20/73) gegen den Vorbescheid vom 13. Juli 2010 (Urk. 20/69) eventualiter um Gewährung beruflicher Massnahmen ersucht hatte, die berufliche Situation im Januar 2011 erneut abklärte, wobei der Beschwerdeführer sich schmerzbedingt nicht in der Lage fühlte, die ihm weiterhin offen stehende Umschulung zum Elektronikverdrahter in der BEFAS E.\_\_\_\_ zu absolvieren (Urk. 20/80).

4.3.5. Dennoch sei an dieser Stelle in Bezug auf die strittige Invaliditätsbemessung festgehalten, dass der Beschwerdeführer, soweit er postuliert, ausgehend von der Einheitlichkeit des Invaliditätsbegriffes müsse, da reine Unfallfolgen vorliegen, bei der Beurteilung des unfallversicherungsrechtlichen Rentenanspruches auf den von der IV-Stelle mit unangefochten in Rechtskraft erwachsener Verfugung vom 10. Dezember 2010 (Urk. 17 [= 20/78]) festgelegten Invaliditätsgrad von 37 % abgestellt werden (Urk. 1 S. 7, 16), übersieht, dass das Bundesgericht in BGE 133 V 549 die Bindungswirkung gemäss BGE 126 V 288 aufgehoben hat. Davon abgesehen erweist sich das von der IV-Stelle für das Jahr 2009 angenommene Valideneinkommen von Fr. 79'285.80 mit Blick auf den Auszug aus dem Individuellen Konto des Beschwerdeführers (Urk. 20/12) als deutlich überhöht. Bei näherer Prüfung zeigt sich denn auch, dass sie bei der Bemessung des Valideneinkommens verkannte, dass mit dem von der B.\_\_\_\_ AG angegebenen Stundenlohn von Fr. 33.75 nebst dem 13. Monatslohn (8.3 %) auch die Ferien- und Feiertagsentschädigung (10.6 %) abgegolten ist (Urk. 20/9) und somit das Valideneinkommen nicht auf der Basis von 52 Wochen berechnet werden darf, zumal der Beschwerdeführer die Ferien zwingend effektiv beziehen muss (Art. 361 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR] in Verbindung mit Art. 329d Abs. 2 OR) und in dieser Zeit nichts verdient, weil sein Ferien-

und Feiertagslohnanspruch ja laufend mit dem ausbezahlten Stundenlohn abgegolten wird.

#### 4.4.1.1

4.4.1.1 Zu prüfen bleibt schliesslich, ob dem Beschwerdeführer eine höhere als die zugesprochene Integritätsentschädigung von 10 % zusteht.

4.4.2 Die Beschwerdegegnerin stützte sich zur Bestimmung des Integritätsschadens auf die beweiskräftige Einschätzung des Kreisarztes Dr. D., welcher ausführte, nach der Tabelle 5 (Integritätsschaden bei Arthrosen) werde eine Arthrose des OSG bei mässiger Ausprägung als Integritätsschaden von 5 bis 15 % bewertet. Angesichts der röntgenologischen und klinischen Befunde erscheine im Falle des Beschwerdeführers der mittlere Wert als angemessen. Diese Beurteilung ist mit Blick auf die medizinische Aktenlage schlüssig und nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer unterlässt es denn auch, Umstände zu nennen, welche für eine abweichende Auffassung sprechen könnten. Wie bereits festgehalten, ist eine objektivierbare Verschlechterung der Fussbeschwerden in der Zeit zwischen der kreisärztlichen Untersuchung und dem Erlass des Einspracheentscheids in den medizinischen Akten nicht belegt (vgl. E. 4.3.2 hiervor). Für eine voraussehbare Verschlimmerung, welcher im Sinne von Art. 36 Abs. 4 UVV bei der Integritätsbemessung Rechnung zu tragen wäre, bestehen auf Grund der medizinischen Akten keine Anhaltspunkte. Insbesondere stand im Zeitpunkt der Festsetzung der Integritätsentschädigung entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, ob in der Zukunft tatsächlich eine OSG-Arthrodeese notwendig sein wird, weshalb eine solche Entwicklung gegenwärtig nicht berücksichtigt werden kann. Da die blosser Möglichkeit einer Verschlimmerung des Integritätsschadens praxisgemäss nicht genügt (Urteil des Bundesgerichts 8C\_248/2008 vom 4. Juli 2008 E. 4.2), hat es bei der zugesprochenen Integritätsentschädigung von 10 % sein Bewenden. Somit ist die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen.

5. Ausgangsgemäss ist dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) eine reduzierte Prozessentschädigung zuzusprechen. Diese ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 600.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 19. August 2010 insoweit aufgehoben, als der Anspruch auf eine Rente verneint wird, und es wird die Sache an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt zurückgewiesen, damit sie im Sinne der Erwägungen verfähre und hernach über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers neu verfähre. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 600.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Lotti Sigg Bonazzi
- Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf
- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.